

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris und dem weiteren Mitglied Dr. Susanne Lackner, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2011 idF BGBl. I Nr. 16/2012, wird festgestellt, dass die **Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H.** (FN 68623t beim Landesgericht Feldkirch), Hauptmann-Frick-Straße 3, 6820 Frastanz, die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitgeteilt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Aufgrund der Einschau in den Firmenbuchauszug der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. ergab sich der Verdacht, dass diese die seit der am 07.12.2005 erfolgten Anzeige der Kabelfernsehveranstaltung eingetretenen Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse nicht innerhalb der in § 10 Abs. 7 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2011 idF BGBl. I Nr. 16/2012, festgelegten Frist

der Regulierungsbehörde mitgeteilt und dadurch § 10 Abs. 7 AMD-G verletzt hat. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) forderte daher die Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. mit Schreiben vom 26.04.2012 auf, zu den vermuteten Verletzungen des AMD-G binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung Stellung zu nehmen und der KommAustria eine Chronologie der seit der Anzeige der Kabelfernsehveranstaltung vorgenommenen Eigentumsänderungen bei der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. vorzulegen.

Mit Schreiben vom 08.05.2012 nahm die Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. zum vorliegenden Sachverhalt Stellung.

Aufgrund der Stellungnahme der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. leitete die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein und räumte der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. mit Schreiben vom 11.05.2012 die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Die Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. übermittelte am 25.05.2012 eine Stellungnahme zum eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahren, in der unter anderem die die Eigentumsänderungen betreffenden Notariatsakte und Amtsbestätigungen vorgelegt wurden.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. ist eine zu 68623t beim Landesgericht Feldkirch eingetragene Gesellschaft mit Sitz in der politischen Gemeinde Feldkirch. Mit Schreiben vom 07.12.2005 übermittelte die Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. eine Anzeige betreffend die Verbreitung des Fernsehprogramms „Dreischwesternkanal“ im Kabelnetz Frastanz.

Gesellschaftsverhältnisse der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. zum Zeitpunkt der Anzeige der Kabelfernsehveranstaltung

Im Zeitpunkt der Anzeige der Kabelfernsehveranstaltung waren folgende Personen Gesellschafter der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H.: zu 0,5698 % Oskar Gragl, jeweils zu 1,1396 % Helmut Tiefenthaler, Alois Hartmann, Adalbert Gragl, Elfriede Häfele, Dietmar Gaßner, Roland Gaßner, Hubert Gaßner, Emma Puchner, Elmar Tiefenthaler, Engelbert Tiefenthaler, Mag. Rainer Hartmann, Beatrix Pedot, Angelika Beck, Andreas Beck, Barbara Mündle, Friedericke Reisch, Johann Georg Reisch jun., Elisabeth Gangl und Alexander Amann, zu 1,3675 % Anna Werle, jeweils zu 1,7094 % Wiltrud Büchel, Olga Gaßner, Rudolf Schmidle, Erwin Wiederin, Josef Egger, Herbert Egger jun., Armin Baumann, Heinrich Mock, Josef Mock, Markus Reisch, Bernhard Reisch und Walter H. Rafolt, zu 2,0513 % Agathe Erath, zu 2,5641 % Ingund Walla und jeweils zu 3,4188 % Josef Tschabrun, Karl Heinz Walter, Dipl. Ing. Elmar Wieser, Erna Wondrejs, Johann Bertsch, Hildegard Moser, Ing. Werner Gort, Alfred Welte, Alma Büchel, Mag. Eugen Gabriel, Christine Jussel, Josef Gstach, Roswitha Peschina, Anna Rauch sowie Martin Reisch.

Änderungen in den Gesellschaftsverhältnissen der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. seit der Anzeige der Kabelfernsehveranstaltung

Mit Notariatsakt vom 02.09.2005 wurde die Hälfte der Anteile von Ing. Werner Gort von Dipl. Ing. Hansjörg Gort mit Wirksamkeit vom 01.01.2006 übernommen. Ing. Werner Gort und Dipl. Ing. Hansjörg Gort halten nunmehr jeweils 1,7391 % der Anteile der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H..

Mit Notariatsakt vom 17.11.2005 wurden die Anteile von Alfred Welte von Martin Welte mit Wirksamkeit vom 01.01.2006 übernommen. Martin Welte hält nunmehr 3,4783 % der Anteile der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H..

Mit gesonderter Beschlussausfertigung des Bezirksgerichtes Feldkirch vom 25.07.2006 wurde die Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. darüber informiert, dass die Geschäftsanteile von Elfriede Häfele aufgrund ihres Ablebens am 10.01.2006 im Wege der Erbschaft auf Reinhard Häfele übergegangen sind. Die Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 02.02.2007. Reinhard Häfele hält nunmehr 1,1594 % der Anteile der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H..

Mit Notariatsakt vom 13.08.2008 wurde die Hälfte der Anteile von Alois Hartmann von Mag. Rainer Hartmann, der bereits Gesellschafter der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. war, mit Wirksamkeit vom selben Tag übernommen. Alois Hartmann hält nunmehr 0,5797 % und Mag. Rainer Hartmann 1,7391 % der Anteile der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H..

Mit Notariatsakt vom 03.11.2008 wurden die Anteile von Roland Gaßner von Christina Gaßner mit Wirksamkeit vom selben Tag übernommen. Aufgrund dieses Abtretungsvertrages hält Christina Gaßner nunmehr 1,1594 % der Anteile der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H..

Gemäß der Amtsbestätigung des Bezirksgerichtes Feldkirch vom 29.01.2008 sind die Geschäftsanteile von Josef Tschabrun aufgrund seines Ablebens am 01.07.2007 im Wege der Erbschaft auf Hubert Tschabrun übergegangen. Die Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 29.01.2009. Hubert Tschabrun hält nunmehr 3,4783 % der Anteile der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H..

Mit Notariatsakt vom 17.08.2009 wurden die Anteile von Agathe Erath von Margit Müller mit Wirksamkeit vom 01.01.2009 übernommen. Margit Müller hält nunmehr 2,0869 % der Anteile der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H..

Mit Notariatsakt vom 09.04.2010 wurden die Anteile von Anna Werle von Josef Werle mit Wirksamkeit vom selben Tag übernommen. Josef Werle hält nunmehr 1,3913 % der Anteile der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H..

Gemäß der Amtsbestätigung des Bezirksgerichtes Feldkirch vom 21.12.2010 sind die Geschäftsanteile von Karl Heinz Walter aufgrund seines Ablebens am 21.09.2010 im Wege der Erbschaft je zur Hälfte auf Angelika Walter und Christine Taucher übergegangen. Mit Generalversammlungsbeschluss der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. vom 22.10.2011 wurde die Abschichtung der Gesellschaftsanteile von Angelika Walter und die Kapitalherabsetzung um EUR 1.050,- beschlossen. Die Eintragung der Kapitalherabsetzung und der Übernahme von 1,7391 % der Anteile der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. durch Christine Taucher im Firmenbuch erfolgte am 22.03.2012.

Diese Änderungen der Eigentumsverhältnisse wurden der KommAustria von der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung mitgeteilt. Die Anzeige erfolgte erst im Zuge der von der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. im gegenständlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahme.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung zur Anzeige der Kabelfernsehveranstaltung der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. ergibt sich aus den Akten der KommAustria. Die Feststellungen zu den

Eigentumsverhältnissen der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. zum Zeitpunkt der Anzeige am 07.12.2005 ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen hinsichtlich des Umstandes und dem Zeitpunkt der Übernahme der Gesellschaftsanteile durch Dipl. Ing. Hansjörg Gort, Martin Welte, Mag. Rainer Hartmann, Christina Gaßner, Margit Müller und Josef Werle ergeben sich aus den Angaben der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H., den von ihr im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vorgelegten Unterlagen sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur Übernahme der Gesellschaftsanteile durch Reinhard Häfele, Hubert Tschabrun und Christine Taucher im Wege der Erbrechtsnachfolge ergeben sich aus den Angaben der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. sowie den von ihr vorgelegten Unterlagen. Die Feststellung des konkreten Zeitpunkts der Rechtswirksamkeit der Übernahme der Gesellschaftsanteile durch Reinhard Häfele, Hubert Tschabrun und Christine Taucher war mangels Vorlage entsprechender Unterlagen nicht möglich. Die Feststellungen zum Zeitpunkt der Eintragung der diesbezüglichen Eigentumsänderungen im Firmenbuch ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur Abschichtung der Gesellschaftsanteile von Angelika Walter und die Kapitalherabsetzung der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. um EUR 1.050,- ergeben sich aus den Angaben der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H., den im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vorgelegten Unterlagen sowie dem offenen Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G

Gemäß § 10 Abs. 7 1. Satz AMD-G hat der Mediendienstanbieter alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

§ 10 Abs. 7 AMD-G, der für Mediendienstanbieter gilt, entspricht inhaltlich weitgehend dem für Hörfunkveranstalter geltenden § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz. Zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz hat der Gesetzgeber ausgesprochen, dass die Regelung dem „*Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen*“ dient (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, XVIII. GP). Dem Wortlaut nach sind sämtliche Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei

den Eigentumsverhältnissen indirekt beteiligter Gesellschaften handelt. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls alle Änderungen bei den direkten Beteiligungen erfasst sind (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 702).

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die seit der Anzeige der Kabelfernsehveranstaltung der Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. eingetretenen Änderungen der Eigentumsverhältnissen der KommAustria nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung mitgeteilt wurden.

Vor dem Hintergrund der Intention des Gesetzgebers, dass der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg.cit.) möglich sein muss, hätte die Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. die seit der Anzeige eingetretenen Eigentumsänderungen der KommAustria binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G anzeigen müssen.

Die Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H. hat durch die verspätete Anzeige der seit Anzeigenlegung eingetretenen Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse gegen die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G verstoßen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 10 AMD-G sieht Anforderungen sowie Anzeigeverpflichtungen an Mediendienstanbieter vor. Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G haben Mediendienstanbieter alle Änderungen ihrer Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Wie bereits ausgeführt, dient die Bestimmung dem Zweck, der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg.cit.) zu ermöglichen. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 10 Abs. 7 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es – unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Anzeige und der möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen des §§ 10 und 11 AMD-G – auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den nicht innerhalb der in § 10 Abs. 7 AMD-G festgelegten Frist mitgeteilten Eigentumsänderungen um jeweils nur geringfügige Abtretung oder Anteilsübertragung an neue bzw. bestehende Gesellschafter, die im Hinblick auf die neu eintretenden Gesellschafter auch insgesamt weit unter der in § 10 Abs. 8 AMD-G genannten Grenze liegen. Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich,

telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 27. Juni 2012

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

Elektrizitätswerke Frastanz Gesellschaft m.b.H., z.Hd. Mag. Rainer Hartmann, Hauptmann-Frick-Straße 3, 6820 Frastanz, **per RSb**